

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 8 BKn 1/95

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Oktober 1995
durch den Vorsitzenden Richter **W i e s t e r** sowie die Richter
Dr. S t e i n w e d e l und **S c h e n k**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm unter Beiordnung eines Rechtsanwalts Prozeßkostenhilfe für
das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. November 1994 zu gewähren, wird ab-
gelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der 1934 geborene Kläger ist marokkanischer Staatsangehöriger und in Marokko wohnhaft. Er hatte in Deutschland von 1964 bis 1976 gearbeitet und auch Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet. Der Arbeitnehmeranteil der Beiträge wurde ihm von der Beklagten mit Bescheid vom 17. Dezember 1978 erstattet. Den im Januar 1993 gestellten Antrag auf eine Rente aus der knappschaftlichen Versicherung lehnte die Beklagte ab, weil die Wartezeit für alle in Betracht kommenden Rentenarten nicht erfüllt sei. Die Klage gegen diesen Bescheid und die Berufung gegen das klageabweisende Urteil blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Urteil vom 15. November 1994 die Revision nicht zugelassen.

Seinen Antrag auf Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts begründet der Kläger nicht weiter - er bringt lediglich seine Unzufriedenheit über die getroffene Entscheidung des LSG zum Ausdruck.

II

Der Antrag auf Prozeßkostenhilfe ist abzulehnen.

Prozeßkostenhilfe ist nur zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Abs 1 Zivilprozeßordnung <ZPO>). Daran fehlt es. Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG hat der Kläger nicht vorgetragen. Im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung der Gerichts- und Verwaltungsakten kommt allenfalls der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) in Betracht. Aber auch insoweit hätte das angestrebte Beschwerdeverfahren keine hinreichende Erfolgsaussicht, denn grundsätzliche Rechtsfragen sind nicht klärungsbedürftig bzw nicht klärungsfähig.

Dem Gesetz ist unmittelbar zu entnehmen, daß dem Kläger ein Anspruch auf Rente aus der deutschen Rentenversicherung nicht zusteht (s BSG vom 14. August 1981, SozR 1500 § 160a Nr 42), denn wegen der Beitragserstattung wird die für alle Rentenarten erforderliche Wartezeit von fünf Jahren (§ 50 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch <SGB VI>) nicht erfüllt. Mit der Beitragserstattung ist das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst; Ansprüche bestehen nicht mehr, vgl § 210 Abs 6 Satz 2 und 3 SGB VI. In den Grenzen des Streitgegenstandes dieses Rechtsstreits um Rente und nicht um Beitragserstattung bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken an dieser Gesetzesregelung.



Der Kläger war 1978 richtig beraten, sich die zur deutschen Rentenversicherung entrichteten Beiträge nach Rückkehr in die Heimat erstatten zu lassen. Denn der Rentenzahlung ins Ausland stand § 105 Abs 1 Nr 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) aF entgegen; das Sozialversicherungsabkommen mit dem Königreich Marokko vom 25. März 1981, das eine Rentenzahlung nach Marokko vorsieht, ist erst am 1. August 1986 in Kraft getreten (BGBl 1986 II S 552, 772).

Auch aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20. März 1979 (BVerfGE 51, 1 = SozR 2200 § 1315 Nr 5) kann der Kläger keinen Anspruch auf Rente ableiten. Das BVerfG hat bei im Ausland wohnenden Berechtigten mit erfüllter Wartezeit nicht die Verweigerung der Rentenzahlung, sondern die Erstattung lediglich des Arbeitnehmeranteils der Rentenbeiträge für verfassungswidrig erklärt und die Berücksichtigung der Arbeitgeberanteile sowie einer angemessenen Verzinsung gefordert (BVerfG aaO S 28f). Der Gesetzgeber trug diesem Urteil jedoch auf andere Weise Rechnung: Er hat mit dem Rentenanpassungsgesetz (RAG) 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl I S 1205) die Rentenzahlungen ins Ausland zugelassen, allerdings beschränkt auf 70 % der inländischen Rente (§ 108e iVm § 108 Abs 1 RKG). Die Übergangsregelungen sehen nur eine Rückwirkung bis 1. Juni 1979 vor (Art 20 Nr 2 RAG 1982), die bestandskräftig abgeschlossenen Erstattungen wurden nicht "nachgebessert".

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger heute noch die Möglichkeit haben könnte, in Abänderung des Bescheides vom 17. Dezember 1978 eine höhere Beitragserstattung zu erhalten (vgl § 79 Abs 1 Satz 1 des Gesetzes über das BVerfG <BVerfGG>, § 44 Abs 1 und 4 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch <SGB X>). Im angestrebten Revisionsverfahren kann er dieses Ziel jedenfalls nicht erreichen, denn dies wäre nur im Wege der Klageänderung möglich, die aber nach § 168 SGG im Revisionsverfahren unzulässig ist.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei; sie nicht nicht anfechtbar.

